

# **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung des Nichterwerbsgartenbaus in Hessen**

## **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

### **Vorbemerkungen**

#### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

1. Zuwendungsbedingungen
  - 1.1 Zweck, Rechtsgrundlage, Fördervorrang
  - 1.2 Förderziel
  - 1.3 Art und Umfang
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Verfahren
  - 4.1 Antragsverfahren
  - 4.2 Bewilligungsstelle
  - 4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 4.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 4.5 Zu beachtende Vorschriften
  - 4.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
  - 4.7 Prüfungsrecht
5. Evaluierung
6. Beihilferechtliche Einordnung

#### **Abschnitt II Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Bildungsmaßnahmen im hessischen Nichterwerbsgartenbau**

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Zuwendung
3. Bemessungsgrundlage
  - 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
4. Priorisierung
5. Verwendungsnachweisverfahren

#### **Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in hessischen Kleingartenanlagen**

1. Gegenstand der Förderung
2. Höhe der Zuwendung
3. Bemessungsgrundlage
  - 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
  - 3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
  - 3.3 Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben
  - 3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
4. Antragsunterlagen
5. Priorisierung
6. Verwendungsnachweisverfahren

#### **Abschnitt IV In-Kraft-Treten**

## **Vorbemerkungen**

Die folgenden Bestimmungen gelten für Zuwendungen an den in Vereinen oder Verbänden organisierten Nichterwerbsgartenbau in Hessen. Die in der Richtlinie aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Der Nichterwerbsgartenbau ist im Gegensatz zum Erwerbsgartenbau nicht primär auf die Erzielung von Einnahmen oder Gewinnen aus der gärtnerischen Tätigkeit ausgerichtet. Er umfasst das Kleingartenwesen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die Obst- und Gartenbauvereine, den Verband Wohneigentum und andere Akteure wie Streuobst- oder Urban Gardening-Initiativen u.ä. Der Nichterwerbsgartenbau ist für die Gesellschaft und die Umwelt unverzichtbar. Kleingartenanlagen sind Bestandteil der kommunalen Grünstrukturen und ermöglichen den direkten Kontakt zur Natur. Gärten und Streuobstbestände sind ein Hotspot der Biodiversität, sie vermitteln die Entstehung der Lebensmittel, stärken ihre Wertschätzung sowie tragen zur Bewahrung tradierter Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten von Obst und Gemüse als Teil der regionalen Identität bei. Sozialpolitisch gewinnt die Integration von Neubürgern immer größere Bedeutung. Der Nichterwerbsgartenbau unterstützt durch seine ehrenamtlichen Aktivitäten und Engagement die entsprechenden Ziele der Hessischen Landesregierung.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zuwendungsbedingungen**

#### **1.1 Zweck, Rechtsgrundlage, Fördervorrang**

Als freiwillige Leistung gewährt das Land Hessen auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes und
- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des Nichterwerbsgartenbaus sowie zur Realisierung von investiven Maßnahmen im Bereich des Kleingartenwesens. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bildungsmaßnahmen können gegenüber den investiven Maßnahmen vorrangig gefördert werden. Dabei soll ein Anteil von bis zu 60 Prozent des Gesamtfördervolumens nicht überschritten werden.

#### **1.2 Förderziel**

Ziel der Förderung im Bildungsbereich ist die Vertiefung des gartenbaulichen Wissens, die Stärkung des Bewusstseins für die Umwelt und die Biodiversität sowie die Motivation zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den Vereinen und Verbänden. Dazu sollen jährlich 1.500 Teilnehmertage bei den Bildungsmaßnahmen erreicht werden. Ziel der Förderung im Bereich der investiven Maßnahmen in Kleingartenanlagen ist, ihre Attraktivität als wichtiger Teil der kommunalen Grünstrukturen zu sichern und zu stärken. Es sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Stärkung der Biodiversität und zum besseren Schutz der natürlichen Ressourcen beitragen. Dazu sollen mit der Förderung jährlich Investitionen in der Gesamthöhe von rund 70.000 Euro angestoßen werden.

#### **1.3 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung und wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

## **2. Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungen zur Unterstützung ihrer fachlichen Bildungsangebote können nur hessische Verbände und Vereine u.ä. des Nichterwerbsgartenbaus erhalten. Im Falle der

Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M) e.V., sind nur deren Unterbezirke in Hessen mögliche Zuwendungsempfänger.

(2) Zuwendungen zur Unterstützung investiver Maßnahmen können nur hessische Kleingärtnervereine im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die in das Vereinsregister eingetragen sind und deren kleingärtnerische Gemeinnützigkeit anerkannt ist, erhalten. Die aktuellen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Im Falle der Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M) e.V., sind nur deren Unterbezirke in Hessen mögliche Zuwendungsempfänger.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Zuwendungsvoraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(2) Zuwendungen zu investiven Maßnahmen im Hessischen Kleingartenwesen sind auf Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), und Kleingartenanlagen, deren Flächen als Dauerkleingartenanlage im Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan aufgenommen sind oder wenn die Kleingartenanlage für mindestens 12 Jahre ab dem Jahr der Antragsstellung als solche durch Erklärung der Gemeinde oder des Eigentümers der Fläche gesichert ist, begrenzt.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Antragsverfahren**

(1) Für die Anträge sind die auf der Homepage der Bewilligungsstelle als Download eingestellten Antragsformulare in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Es sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Bei Beantragung von Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen ist die steuerliche Gemeinnützigkeit, bei Beantragung von Zuwendungen für investive Maßnahmen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit mit dem Antrag darzulegen.
- Eine detaillierte Darstellung der gesamten Ausgaben und deren Finanzierung (ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan). Der Finanzierungsplan muss die vorgesehenen Eigenmittel, die Höhe der beantragten Zuwendung und eventuelle Drittmittel darstellen.
- Ausführliche Begründung der Maßnahme.
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung.
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Vorlage eines Nachweises der Eintragung im Vereinsregister mit Hinweis darauf, welche Person(en) den Verein / Verband rechtlich vertreten.
- Erklärung des Antragstellers, die Datenschutzhinweise (siehe I, Nr. 4.6) erhalten zu haben.

Bei investiven Maßnahmen zusätzlich:

- Nachweis über die Absicherung als Dauerkleingartenanlage oder den Mindestbestandschutz von 12 Jahren gemäß I, Nr. 3 (2).
- Lageplan
- sonstiges (siehe III, Nr. 4).

(2) Antragsteller haben ihre Anträge auf Zuwendungen bei der Bewilligungsstelle vollständig in schriftlicher oder in digitaler Form einzureichen. Die digitale Form ist nur nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des HVwVfG (insbesondere §§ 3a, 37 und 41) zulässig.

(3) Anträge auf Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen im 1. Halbjahr des Jahres sowie für ganzjährige oder jahresübergreifende Maßnahmen sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres, Anträge für Bildungsmaßnahmen in der 2. Jahreshälfte sind bis zum 15. April des Jahres einzureichen.

(4) Anträge auf Zuwendungen für investive Maßnahmen sind bis zum 15. April des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

(5) Änderungen gegenüber dem Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, die Bewilligungsstelle entscheidet erneut über die Zuwendung. Zusätzlich nachträglich

gewährte Drittmittel, Rabatte, Skonti, Sachspenden u.ä. sind nachzumelden. Diese reduzieren die gewährten Fördermittel entsprechend.

(6) Zuwendungsberechtigte Vereine, die einem Dachverband angehören, leiten ihre Anträge über den jeweiligen Dachverband der Bewilligungsstelle zu. Die Dachverbände prüfen die Anträge auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten sie gesammelt an die Bewilligungsstelle weiter.

(7) Nicht fristgerecht eingegangene und nicht bewilligte Anträge auf Zuwendung können im Folgejahr erneut eingereicht werden. Sie erfahren keine Priorisierung.

(8) Sofern nach der Bewilligung der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zuwendung noch Haushaltsmittel verfügbarer sind, können ausnahmsweise auch nicht fristgerecht eingegangene Anträge auf Zuwendung eine Bewilligung erhalten.

#### **4.2 Bewilligungsstelle**

Zuständige Bewilligungsstelle ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Telefon: 0561-7299-0, Internet: [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de).

#### **4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P, auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme, nach Vorlage des Verwendungsnachweises sowie dessen Prüfung. Auf den Rechnungsbetrag gewährte Rabatte und/oder Skonti sind zu nutzen und in Abzug zu bringen.

#### **4.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsstelle die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Muster 4 zu § 44 LHO). Das Formblatt der Bewilligungsstelle (Anlage 3) ist zu verwenden. Die Rechnungen und Zahlungsbelege sind als Kopien oder pdf-Dateien vorzulegen und für den Bedarfsfall im Original vorzuhalten.

#### **4.5. Zu beachtende Vorschriften**

(1) Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückforderung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des § 44 LHO, die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

2) Die Maßnahmen dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Zuwendungsbescheid wirksam geworden und beim Empfänger eingegangen ist. Bei Maßnahmen die eine Baugenehmigung erfordern, ist die Baugenehmigung mit der Antragsstellung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens mit Maßnahmenbeginn nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

(3) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden können nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig sein, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

5) Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

(6) Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(7) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch

#### **4.6 Datenschutzbestimmungen**

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden zum Zweck der Antragsbearbeitung im erforderlichen Umfang nach gelten datenschutzrechtlichen Regelungen digital verarbeitet. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle den Erhalt der Datenschutzhinweise mit Antragstellung zu bestätigen.

#### **4.7 Prüfungsrecht**

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO). Die Bewilligungsstelle und der Hessische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfänger umfasst. Dies ist als Auflage in dem Bewilligungsbescheid zu formulieren.

#### **5. Evaluierung**

Für die Evaluierung der Wirksamkeit der Förderung und der Erreichung der Ziele der Zuwendung ist den Zuwendungsempfängern im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, der Bewilligungsstelle nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens zum Jahresende folgende Angaben zu übermitteln: Im Falle der Förderung von Bildungsmaßnahmen: Die Anzahl der Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen in Form von Teilnehmertagen. Veranstaltungen unter 4 Stunden sind als 0,25, halbtägige Veranstaltungen bis 6 Stunden als 0,5 und ganztägige Veranstaltungen mit 8 Stunden und mehr als 1 Teilnehmertag zu erfassen. Im Falle der Förderung von investiven Maßnahmen in Kleingartenanlagen: Die durch die Förderung initiierte Gesamtinvestition (netto) in der jeweiligen Anlage.

#### **6. Beihilferechtliche Einordnung**

Nach dieser Richtlinie werden lediglich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger gefördert. Somit liegen die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht vor und es handelt sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie nicht um Beihilfen i.S.d. EU-Rechts. Sofern ein Zuwendungsempfänger neben seinen nicht-wirtschaftlichen auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhält, hat dieser durch Trennungsrechnung sicherzustellen, dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch diese Förderung erfolgt.

### **Abschnitt II Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Bildungsmaßnahmen im hessischen Nichterwerbsgartenbau**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Als zuwendungsfähig werden Bildungsmaßnahmen des organisierten Nichterwerbsgartenbaus in Hessen anerkannt, die sich an seine Mitglieder oder an die Öffentlichkeit richten. Diese umfassen:

- Bildungsmaßnahmen für Fachberater und Fachwarte,
- Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung notwendiger vereinsrechtlicher Kompetenzen ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder der Verbände und Vereine,
- Bildungsveranstaltungen für Mitglieder,
- Bildungsangebote für die Öffentlichkeit wie Ausstellungen und Wettbewerbe oder
- Bildungsangebote zum „Urban Gardening“.

Thematisch sollen die Bildungsmaßnahmen Möglichkeiten aufzeigen, auf Parzellen und Gemeinschaftsflächen sowie im privaten Umfeld folgende Aspekte zu stärken:

- die Biodiversität,
- die Anzahl und Vielfalt von Nützlingen,
- den Aufbau von Humus im Boden als CO<sub>2</sub>-Speicher,
- die Verwendung von Alternativen zu Torf- und Torfprodukten,
- den effektiven Einsatz von Wasser und Energie inklusive der Regenwassernutzung,
- einen integrierten Pflanzenschutz mit dem Ziel, den Einsatz synthetisch hergestellter Pflanzenschutzmittel zu reduzieren oder
- den umweltschonenden Einsatz von Düngemitteln.

## **2. Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Maßnahme. Die Zuwendung darf 125 Euro nicht unterschreiten und 20.000 Euro nicht überschreiten.

## **3. Bemessungsgrundlage**

### **3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Ausgaben, die im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen zu gartenbaulichen Fachthemen (Abschnitt II Nr. 1) stehen, sind zuwendungsfähig.

Dies können insbesondere sein:

- a. Ausgaben für die Durchführung von und die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen für Fachberater oder Fachwarte, die als Multiplikatoren in ihren Vereinen fungieren. Dazu gehören:
  - Honorare der Referenten,
  - Reisekosten der Referenten (gemäß HRKG),
  - Reisekosten der Teilnehmer (gemäß HRKG),
  - Lehrgangsunterlagen,
  - Mieten für angemessene Veranstaltungsräume und Medientechnik,
  - erforderliche Versicherungen
- b. Ausgaben für Bildungsmaßnahmen in den Verbänden/Vereinen durch vereinsfremde Referenten einschließlich deren Honorare und Reisekosten (gemäß HRKG).
- c. Ausgaben für die Anmietung von angemessenen Räumen und Medientechnik für sonstige Bildungsmaßnahmen.
- d. Ausgaben für qualifizierte vereinsrechtliche Bildungsmaßnahmen, soweit sie zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand der Vereine oder Verbände erforderlich sind.
- e. Ausgaben für Bildungsmaßnahmen wie Ausstellungen und Wettbewerbe, die sich an die Öffentlichkeit richten und diese über Themen im Bereich Umwelt-Natur-Garten informieren. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Ausgaben für maximal 5 Tage zuwendungsfähig.
 

Dazu gehören:

  - Reisekosten der Veranstalter (gemäß HRKG),
  - Ausstellungsmaterialien,
  - Mieten von Transportfahrzeugen,
  - Ausgaben für kostenlos abgegebene Flyer u.ä.

- f. Ausgaben für Informationsmaterialien zu Lehrschauen oder Lehrgärten der Verbände oder Vereine, die unentgeltlich an die Mitglieder oder die Öffentlichkeit abgegeben werden.
- g. Sachausgaben für Lehr- und Beratungsmaterial einschließlich digitaler Bildungsangebote (e-learning) und der erforderlichen Lizenzen.

### **3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- Bildungsmaßnahmen ohne fachlichen Bezug zum Gartenbau oder zum Vereinswesen,
- Bildungsmaßnahmen der Vereine, die von ihren vereinseigenen Fachberatern oder Fachwarten durchgeführt werden,
- Beratungen der Besucher von Bundes- oder Landesgartenschauen, für die vom Land Hessen oder Dritten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird,
- Verpflegung, Bewirtung, Trinkgelder, nicht genutzte Skonti oder Rabatte,
- Umsatzsteuer, soweit die Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- allgemeine und laufende Ausgaben für die Lehrgärten und für die Geschäftsstellen der Verbände oder Vereine, insbesondere für Büroverbrauchsmaterial, Druck- und Kommunikationskosten,
- Verbands-/vereinsinterne Veranstaltungen, z.B. Jahreshauptversammlungen oder Verbandstagen mit geladenen Gästen im öffentlichen Teil.

### **4. Priorisierung**

Sofern die fristgerecht eingegangenen Anträge die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten, gelten für Bildungsmaßnahmen folgende Priorisierungen:

- Priorität I: Durchführung von und Teilnahme an Fachberater/Fachwart-Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Schulungen für Verbands-/Vereinsvorstände.
- Priorität II: Bildungsmaßnahmen, die sich an die Öffentlichkeit wenden.
- Priorität III: Bildungsmaßnahmen, die sich an die Mitglieder wenden.

Über die Priorisierung weiterer Maßnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

### **5. Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Dem Sachbericht sind zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt I Nr. 4.4 geeignete Unterlagen zur Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen beizulegen und die Anzahl der teilnehmenden Personen zu übermitteln.

(2) Bei webbasierten Veranstaltungen ist dem Verwendungsnachweis eine mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Bestätigung des Veranstalters beizufügen, aus der neben dem Durchführungstermin und der Dauer der Veranstaltung hervorgehen muss, über welche Plattform die Veranstaltung abgewickelt wurde und dass während der Veranstaltung die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern untereinander sowie die durchgängige Teilnahme sichergestellt war.

## **Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in hessischen Kleingartenanlagen**

### **1. Gegenstand der Förderung**

(1) Als zuwendungsfähig werden investive Maßnahmen anerkannt, die innerhalb einer die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 3 erfüllenden Kleingartenanlage durchgeführt werden bzw. ihrer Erweiterung dienen.

(2) Zuwendungsfähig sind:

- Neuanlage oder Sanierungsmaßnahmen von öffentlich zugänglichen Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme des Vereinshauses, soweit sie den unter den Vorbemerkungen aufgeführten Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen z.B.

- Spielplätze,
  - Erholungsflächen und -einrichtungen (z.B. Sitzbänke inklusive Papierkörbe),
  - Wasserversorgung, Zisternen zur Regenwasserspeicherung und nachfolgender Nutzung in der Kleingartenanlage inkl. erforderlicher Zu-/Ableitungen und Pumpentechnik,
  - biotopstärkende Eingrünungsmaßnahmen,
  - Anlage von Biotopen, Schaffung oder Erweiterungen von Versickerungsmöglichkeiten,
  - Wegebegleitgrün und Eingrünungen mit ungiftigen biodiversitätsfördernden heimischen Pflanzen,
  - Entsiegelung oder Neubau von Wegen und Parkplätzen mit wassergebundenen Decken. Eine andere Wege- bzw. Parkplatzbefestigung kann nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse begründet wird.
  - Der Bau von sanitären Einrichtungen sowie deren Ver- und Entsorgung ist zuwendungsfähig, wenn die sanitären Einrichtungen von außen, d.h. nicht nur durch das Vereinshaus, frei zugänglich sind. Besondere Bedeutung besitzen die Errichtung von behindertengerechten sanitären Einrichtungen und Maßnahmen zur Nutzung von Niederschlagswasser für die Toilettenspülung,
  - Einbau energieeffizienter Beleuchtung und Pumpentechnik,
  - Außeneinzäunung
- Die Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen und auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt sein.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen zu Gunsten der Vereinshäuser und Maßnahmen auf den einzelnen Pächterparzellen der Anlage sowie Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, und
- Ausgaben für Kleingartenanlagen oder für Teile von Kleingartenanlagen, die im Wege der Enteignung oder infolge von städtebaulichen Maßnahmen innerhalb der nächsten 12 Jahre zu verlegen sind,

## 2. Höhe der Zuwendung

(1) Bei der Sanierung bestehender Kleingartenanlagen beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Sofern Sanierungsmaßnahmen von Kleingärtnervereinen überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, ist abweichend von Satz 1 die Gewährung einer Zuwendung bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig.

(3) Die Zuwendung für investive Maßnahmen darf 625 Euro nicht unterschreiten und 20.000 Euro nicht überschreiten.

## 3. Bemessungsgrundlage

### 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Zuwendungsfähig sind die mit den förderfähigen Maßnahmen verbundenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die erforderlichen Planungen, anfallende Gebühren, erforderliche Materialien inklusive Hilfsstoffen, den Abriss und die ordnungsgemäße Entsorgung der zu sanierenden Einrichtungen.

(2) Im Falle der Ver- und Entsorgung der sanitären Einrichtungen sind auch die Ausgaben zuwendungsfähig, die zum Anschluss an das öffentliche Netz außerhalb der Kleingartenanlage notwendig sind.

(3) Eigenarbeitsleistungen (Eigenleistungen) der Vereinsmitglieder, die über die nach Vereinssatzung zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten hinausgehen, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Die Vereinsmitglieder sollen dabei je nach ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Der Wert unbarbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan



als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Im Übrigen siehe Abschnitt III, Ziffer 4 f).

Eigenleistungen müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckbindungszwecks notwendig und angemessen sein. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

### **3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- Leistungen, die unentgeltlich durch Nichtvereinsmitglieder erbracht werden,
- Bewirtung, Trinkgelder, Einweihungsfeiern u.ä.,
- Finanzierungskosten, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen,
- Umsatzsteuer, sofern die Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen,
- Leihgebühren, die bei Rückgabe erstattet werden,
- nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Verbrauchsmaterialien,
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen,
- sonstige kalkulatorische Kosten,
- Rückerstattungen, nicht genutzte Rabatte und Skonti.

### **3.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Für die geförderten investiven Maßnahmen gilt abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Für Spielgeräte aus Holz und wassergebundene Wegedecken/Parkflächen gilt abweichend eine Zweckbindungsfrist von 8 Jahren.

(2) Die nach diesen Richtlinien geförderten Kleingartenanlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen während der Gartensaison tagsüber der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen. Die Öffnungszeiten sind an den Eingangstoren bekannt zu geben. Ausnahmen sind temporär nur aus gravierenden Gründen zulässig, z.B. bei nicht bestehender Verkehrssicherheit in Folge eines Sturmes. Die Verkehrssicherheit muss schnellstmöglich wieder sichergestellt werden.

## **4. Antragsunterlagen**

Den Anträgen sind – ergänzend zu den Angaben im Abschnitt I - folgende Unterlagen in einfacher schriftlicher oder in digitaler Form beizufügen:

- a) Ein aussagefähiger Finanzierungsplan, der die voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben nach Abschnitt III Nr. 3.1, die Höhe und den Umfang der geplanten Eigenleistungen (Art der Leistungen mit Anzahl der Stunden multipliziert mit dem gesetzlichen Mindestlohn) nach Abschnitt III Nr. 3.3, den monetären Eigenanteil sowie eventuelle Zuwendungen und Leistungen Dritter darstellt.
- b) Ein Lageplan, in dem die vorgesehene Maßnahme maßstabsgerecht eingezeichnet ist.
- c) Eine bauaufsichtliche Genehmigung, sofern sie erforderlich ist.
- d) Eine Bescheinigung bzw. Erklärung des Gemeindevorstandes, dass die Fläche der Kleingartenanlage für die die Zuwendung beantragt wird, entweder
  - im Bebauungsplan als „Fläche für Dauerkleingärten“ ausgewiesen ist oder
  - im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan als Dauerkleingartenanlage festgelegt ist oder
  - für mindestens 12 Jahre ab dem Antragsjahr als Kleingartenanlage gesichert ist.Für Anträge von Kleingartenvereinen der Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Frankfurt (M.) e. V., ist analog eine entsprechende Bescheinigung bzw. Erklärung des Eigentümers der betreffenden Kleingartenfläche beizufügen.
- e) Ein aktueller Nachweis über die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und die Anerkennung seiner kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

- f) Im Falle von geplanten Eigenleistungen:  
Eine schlüssige Darstellung der vorgesehenen Art der Eigenleistungen, die Kalkulation der voraussichtlichen Stundenanzahl sowie die Übersicht über die voraussichtlich benötigten Materialien in Art und Menge.

## **5. Priorisierung**

Sofern die fristgerecht eingegangenen Anträge die für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten, gelten für investive Maßnahmen folgende Priorisierungen:

- Priorität I: Sanitäre Einrichtungen, Spielplätze, Erholungsflächen und -einrichtungen  
Priorität II: Wege, Parkflächen, Wasserversorgung, Zisternen, Versickerungsflächen, Anlage von Biotopen, insektenfreundliches Wegebegleitgrün, Eingrünungsmaßnahmen, Einbau effizienter Beleuchtung und Pumpentechnik  
Priorität III: Außeneinzäug

Über die Priorisierung weiterer Maßnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

## **6. Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Dem Sachbericht ist zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt I Nr. 4.4 ein Soll-Ist-Vergleich des eingesetzten Materials vorzulegen.

(2) Im Falle von Eigenleistungen ist zusätzlich eine Übersicht über die tatsächliche Anzahl der geleisteten Stunden mit Datum und Namen und Unterschrift der jeweiligen Vereinsmitglieder, der jeweils ausgeübten Tätigkeit bzw. erbrachten Leistung mit Stundennachweis vorzulegen, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Die Richtigkeit der Übersicht über die geleisteten Stunden ist rechtsverbindlich vom Vorstand (§ 26 BGB) zu bescheinigen.

## **Abschnitt IV In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 15. Juli 2016 (StAnz. S. 855-858).

Wiesbaden, den 01.08.2022

Oliver Conz

Hessischer Staatssekretär für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz